



Richtlinie

zum Schutz des Waldbodens bei der Durchführung von Holzerntemaßnahmen im Landeseigenen Forstbetrieb von Wald und Holz NRW

(„Bodenschutzrichtlinie“)

1. Bodenschutz beim Landeseigenen Forstbetrieb Wald und Holz NRW

Der forstliche Nachhaltigkeitsbegriff umfasst auch den Schutz des Bodens. Beeinträchtigungen sind daher aus ökologischen und ökonomischen Gründen zu vermeiden.

Im Rahmen von Holzerntemaßnahmen ist es allerdings unvermeidlich, Teile des Waldbodens mit Maschinen zu befahren. Die größten Schäden durch Befahrung werden dabei bereits bei der erstmaligen Überfahrt verursacht. Eine natürliche Regeneration des Bodens ist i.d.R. nicht möglich. Beim Einsatz von Maschinen in der Holzernte sind Beeinträchtigungen des Bodens daher stets auf ein Minimum zu reduzieren.

Nachstehend sind Grundsätze für die bodenschonende Holzernte zusammengefasst, die für den Landeseigenen Forstbetrieb verbindlich gelten.

2. Maßnahmen

Zentrale Erfolgsfaktoren eines bodenschonenden Forstmaschineneinsatzes sind:

- eine systematische Feinerschließung
- das passende Arbeitsverfahren/ Technik
- die richtige Unternehmergeauswahl
- eine optimale Einsatzorganisation.

2.1 Feinerschließung

Waldflächen sind systematisch zu erschließen. Eine flächige Befahrung, auch im Kalamitätsfall - ist untersagt. Die Erschließung orientiert sich an den jeweiligen Gelände- und Standortbedingungen. Dazu ist eine dauerhafte Festlegung und Markierung der Erschließungslinien gemäß der „Markierungsrichtlinie“ erforderlich.

Es sind prioritär die bereits vorhandenen Erschließungswege zu übernehmen. Grundsätzlich ist ein Rückegassenabstand von 40 m vorzusehen. Eine Unterschreitung ist nur dort zulässig, wo entweder nach dem Stand der Technik keine entsprechenden Arbeitsverfahren zur Verfügung stehen (z.B. Erstdurchforstung in Nadelholzreinbeständen) oder der 40 m-Abstand zu erheblichen Schäden am verbleibenden Bestand führen würden (z.B. Holzernte an befahrbaren Hanglagen). Die Ausnahmen vom 40 m – Gassenabstand sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Die Unterschreitung eines Rückegassenabstandes von 20 m ist nicht zulässig. Die Breite der Rückegassen soll mindestens 4 m betragen.

Steilhanglagen ab ca. 50 % Hangneigung sowie extreme Nassböden sind i.d.R. mittels Seilkrantechnik zu durchforsten. Die Seiltrassen haben eine Breite von 2 – 3 m. Es ist ein geringerer Abstand als 40 m zulässig.

2.2 Arbeitsverfahren/technische Anforderungen

Um Beeinträchtigungen des Waldbodens zu minimieren, ist ein an die individuelle Situation vor Ort (Standort, vorhandene Feinerschließung) angepasstes Arbeitsverfahren auszuwählen. Bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Arbeitsverfahrens sind die ökonomischen und ökologischen Auswirkungen gleichrangig zu bewerten.

Die Fahrbewegungen sind ausschließlich auf die Erschließungslinien zu begrenzen. Ein Grundbruch des Bodengefüges ist konsequent zu vermeiden. Die technische Befahrbarkeit der Rückegassen und -wege ist

dauerhaft zu erhalten, Bodenerosion auszuschließen. In Bereichen mit kritischer Wassersättigung kann die Nutzung eines Reisigpolsters oder eines Knüppeldammes hilfreich sein.

Die einzusetzenden Arbeitsmaschinen und Geräte haben mindestens folgende technische Anforderungen gemäß AGB Forst NRW zu erfüllen:

- Geeignetheit der Arbeitsmittel sowie einwandfreier Zustand
- Einsatz von Arbeitsmaschinen mit möglichst geringen Radlasten (< 5 Tonnen)
- Verwendung von Niederdruckquerschnittsreifen mit einer Mindestbreite von 600 mm bei Fahrt unter Last und/oder ergänzend geeigneten Bändern/Ketten
- Ausstattung von Harvester und Forwarder mit Vakuumpumpen (Hydraulik),
- Verwendung biologisch abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten sowie Biosägekettenhaftölen für Verlustschmierungen
- Bereithaltung von Binde- und Ölauffangmitteln sowie Blindstopfen bei Havarien
- Vorhaltung intakter, zugelassener mobiler Tankanlagen

Eine Ausstattung der Arbeitsmaschinen mit bodenpfleglicher Zusatzausstattung wie z. B. Raupenfahrwerk, Softbänder, Befahrungsprogramm, automatisches Reifendruckregelsystem, Traktionshilfswinde, GPS-Fahrlinienaufzeichnung etc. ist wünschenswert und kann entsprechend den örtlichen Standortverhältnissen gefordert werden.

2.3 Unternehmensauswahl

Bei der Vergabe von Arbeitsmaßnahmen ist ein geeignetes Leistungsverzeichnis zu erstellen. Darin sind das anzuwendende Arbeitsverfahren sowie die einzusetzende Technik (ggfls. individuelle über die AGB Forst NRW hinausgehende Anforderungen) anzugeben. Es kommen ausschließlich gem. AGB Forst NRW zertifizierte, leistungsfähige Firmen mit guter Arbeitsqualität (Nachweise, Referenzen) zum Einsatz. Unternehmen mit besonders boden- und bestandesschonender Technik sind grundsätzlich zu bevorzugen.

2.4 Einsatzorganisation

Folgende Elemente sind für eine vorausschauende Arbeitsorganisation zwingend erforderlich:

- geeignetes Leistungsverzeichnis (inkl. Arbeitsverfahren/Technik)
- ausführliche Arbeitseinweisung/Arbeitsauftrag/Kommunikation zum Unternehmen
- realistischer Zeitplan
- möglichst Vorhaltung von Ausweicarbeiten bei ungeeigneter Witterung
- Einstellung der Arbeiten bei Gefahr der dauerhaften Bodenzerstörung (u. a. witterungsbedingt)
- Abnahmeprotokoll mit der Bewertung der Maßnahmen (Feedback und Lieferantenbewertung)
- konsequente Sanktionierung von Unternehmen, welche den Waldboden grob fahrlässig oder vorsätzlich schädigen durch:
 - a) Verhängung von Vertragsstrafen,
 - b) Leistung von Schadenersatz
 - c) Ausschluss bei zukünftigen Auftragsvergaben
 - d) Sanierung von Bodenschäden